

Impuls Afrika

JUGENDHILFSPROGRAMM DURCH AUSBILDUNG, LANDWIRTSCHAFTLICHE ARBEITEN UND KLEINVIEHZUCHT (ALK)

Statuten

Beschlossen durch die Vereinsversammlung
am 15. Januar 2024

Präambel

Impuls Afrika ermutigt und ermächtigt junge Menschen, sich selber zu versorgen und Verantwortung für ihr Leben zu übernehmen. Sie lernen die Grundlagen der Landwirtschaft in der manuellen Feldarbeit und im Umgang mit Kleintieren in der Kleinviehzucht. Sie eignen sich unter anderem die dazu notwendigen handwerklichen Fähigkeiten an. Danach kehren sie in ihr Herkunftsdorf zurück. Dort setzen sie das Gelernte um und wirken im Idealfall als Multiplikatoren.

Impuls Afrika strebt eine nachhaltige und umweltschonende Entwicklung an.

Impuls Afrika arbeitet mit Partnerkirchen und Partnerorganisationen in Afrika zusammen.

Impuls Afrika will einen kleinen, aber konkreten Beitrag für die Armutsbekämpfung mit der Hilfe zur Selbsthilfe beitragen. Darin wird die Liebe Gottes konkret sicht- und erfahrbar.

Impuls Afrika ist gemeinnützig und hat keinerlei kommerzielle Interessen.

	I. Name, Zweck und Sitz
Name und Rechtsform	Art. 1 Unter dem Namen „Impuls Afrika“ besteht ein unabhängiger, gemeinnütziger, nicht gewinnorientierter Verein gemäss den Bestimmungen der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
Zweck	Art. 2 ¹ Der Verein Impuls Afrika unterstützt Projekte und lokale Initiativen in afrikanischen Ländern. Das Ziel ist die Überwindung von tiefer Armut, sozialer Ausgrenzung und die Verbesserung der Lebenssituationen armer Menschen durch Hilfe zur Selbsthilfe. ² Zu diesem Zweck will Impuls Afrika : <ul style="list-style-type: none"> • Menschen unabhängig von ihrer Konfession in der Wahrnehmung ihrer familiären, beruflichen und sozialen Verantwortung ermutigen und unterstützen. • jungen, arbeitslosen Personen eine einfache landwirtschaftliche Grundausbildung ermöglichen, damit sie produktiv und unabhängig werden können, um selber den Lebensunterhalt zu verdienen und den Bedürfnissen des Lebens gerecht zu werden. Der Fokus liegt auf Feldarbeit und Kleinviehzucht. • vor allem Jugendlichen eine fundierte Grundausbildung ermöglichen. ³ Dem Zweck dienende finanzielle Mittel werden sinnvoll nach bestem Wissen und Gewissen gemäss Vereinszweck eingesetzt. ⁴ Der Verein ist gemeinnützig, verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Er ist politisch und konfessionell unabhängig. ⁵ Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht als steuerbefreite Körperschaft.
Tätigkeit	Art. 3 ¹ Impuls Afrika erreicht diesen Zweck insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> • Durch die Beschaffung von Mitteln für die Förderung des Vereinszwecks • Durch die Unterstützung von Körperschaften des öffentlichen Rechts vor Ort in Afrika¹. Die kann materiell und durch Begleitung geschehen. • Durch den Erwerb von Ackerland und Immobilien durch vor Ort ansässige Körperschaften auf vertraglicher Basis • Durch Aus- und Weiterbildung in Landwirtschaft und Kleinviehzucht vor Ort durch geeignete Fachkräfte • Durch Landwirtschaftsprogramme ² in denen Ackerland, Werkzeug, gutes Saatgut für den Ackerbau und/oder Kleintiere (wie Hühner, Kaninchen oder Schweine) für die Kleinviehzucht zur Verfügung gestellt werden • Durch zur Verfügung stellen von Startkapital oder andere Ressourcen, damit sich die Teilnehmer selbständig machen können und ihr Überleben durch Feldarbeit und Viehzucht selbst zu sichern • Durch weitere Nothilfe- und Aufbaumassnahmen

¹ Bei Vereinsgründung ist dies das Projekt «ALK (Ausbildung, Landwirtschaftliches Arbeiten und Kleinviehzucht)» in der Stadt Kikwit in der Demokratischen Republik Kongo (DRK). Kikwit ist eine städtisch-ländliche Stadt im Westen der DRK mit ca. 300'000 Einwohnern. Genaue Angaben befinden sich in der Projektbroschüre.

² Feldarbeit und Kleinviehhaltung sind aufgrund der Fruchtbarkeit des Bodens ideal.

Statuten gemeinnütziger Verein „Impuls Afrika“

	<ul style="list-style-type: none"> • Austausch und Aufbereitung von Informationen aus Partnerkirchen und Partnerorganisationen und die regelmässige Kommunikation mit den Mitgliedern <p>² Zur Abwicklung ihrer Aufgaben kann Impuls Afrika eine Geschäftsstelle in Afrika betreiben und/oder unterstützen.</p>
Sitz	<p>Art. 4 Der Sitz des Vereins befindet sich in Frutigen BE.</p>

	<p>II. Mitgliedschaft</p>
Erwerb	<p>Art. 5</p> <p>¹ Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts werden, die sich mit der Vision und dem Auftrag des Vereins identifizieren, die Statuten akzeptieren und den Vereinszweck gemäss Art. 2 unterstützen wollen.</p> <p>² Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten.</p> <p>³ Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand in freiem Ermessen. Ein ablehnender Entscheid des Vorstandes kann an die Vereinsversammlung weitergezogen werden. Die Vereinsversammlung entscheidet endgültig über die Aufnahme und ohne Begründungspflicht bei einer allfälligen Ablehnung.</p>
Austritt	<p>Art. 6</p> <p>¹ Die Mitgliedschaft erlischt durch:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) den Austritt b) den Todesfall eines Mitgliedes c) den Ausschluss gemäss Art 7 <p>² Der Austritt eines Vereinsmitgliedes kann jederzeit auf Ende Jahr durch schriftliche Kündigung an den Vorstand erfolgen.</p>
Ausschluss	<p>Art. 7</p> <p>¹ Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied endgültig ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt oder wenn sein Verhalten darauf schliessen lässt, dass die Identifikation mit dem Vereinszweck weggefallen ist.</p> <p>² Es kann bei der Vereinsversammlung Berufung eingelegt werden. Der Beschluss der Vereinsversammlung ist endgültig.</p>
Anspruch auf das Vereinsvermögen	<p>Art. 8</p> <p>Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen. Dies gilt während des Bestehens und nach der allfälligen Auflösung des Vereins.</p>
Gönner/innen und Spender/innen	<p>Art. 9</p> <p>Gönner/innen und Spender/innen sind natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, die durch wiederkehrende oder einmalige finanzielle Beiträge den Verein unterstützen.</p>

	III. Mittel
Mitgliederbeiträge	Art. 10 Die Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag von 50.- Franken.
Beschaffung	Art. 11 Der Verein finanziert sich als gemeinnützige Organisation über freiwillige Mitgliederbeiträge, Gönnerbeiträge, Spenden, Legate und anderen Zuwendungen und Drittmitteln (wie z.B. Sponsoring oder dem Erlös aus Aktionen und Aktivitäten).
Haftung	Art. 12 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.
Rechnungsjahr	Art. 13 Das Rechnungsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.
Mittelverwendung	Art. 14 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemässe Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

	IV. Organisation
Organe	Art. 15 Die Organe des Vereins sind: a) die Vereinsversammlung; b) der Vorstand; c) die Revisionsstelle
Vereinsversammlung	Art. 16 ¹ Die Vereinsversammlung bildet das oberste Organ des Vereins und setzt sich aus den Mitgliedern zusammen. ² Sie wird durch den Vorstand in der Regel einmal jährlich schriftlich einberufen. Sie erfolgt unter Angabe der Verhandlungsgegenstände mindestens 20 Tage vor der Versammlung. ³ Es dürfen insbesondere auch moderne elektronische Mittel für die Durchführung verwendet werden. ⁴ Anträge von Mitgliedern sind dem Präsidenten bzw. der Präsidentin rechtzeitig schriftlich mitzuteilen. ⁵ In der Vereinsversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. ⁶ Bei Beschlüssen und Wahlen gilt das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit fällt der/die Vorsitzende den Stichentscheid. ⁷ Der Vorsitz der Vereinsversammlung führt in der Regel der Präsident bzw. die Präsidentin des Vorstandes.
Befugnisse der Vereinsversammlung	Art. 17 Der Vereinsversammlung stehen die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Befugnisse zu: 1. Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung. 2. Wahl der Vorstandsmitglieder, des Präsidenten bzw. der Präsidentin und Kassiers bzw. Kassierin sowie der Rechnungsrevisoren, resp. der externen Revisionsstelle. 3. Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung, Entgegennahme des Berichts der Revisionsstelle sowie Décharge-Erteilung. 4. Kenntnisnahme der Planung und Genehmigung des Budgets für das neue Vereinsjahr.

	<p>5. Beschlussfassung über Anträge von Vereinsmitgliedern. 6. Verabschiedung und Änderung der Statuten. 7. Beschlussfassung über andere Geschäfte, die der Vereinsversammlung vom Vorstand unterbreitet werden. 9. Entscheid über Ausschluss eines Vereinsmitglieds, in Anwendung des Art. 5 Ziffer 3 der vorliegenden Statuten. 10. Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.</p>
Vorstand	<p>Art. 18 ¹ Die Vorstandsmitglieder werden von der Vereinsversammlung auf vier Jahre gewählt und sind wieder wählbar. ² Der Vorstand besteht mindestens aus drei und maximal 7 Personen und umfasst zumindest einen gewählte/n Präsidenten bzw. ein Präsidentin und einen Kassier bzw. eine Kassierin. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. ³ Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens 2 Mal jährlich. Eine Mehrheit der Vorstandsmitglieder kann jederzeit eine Einberufung verlangen. ⁴ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Sitzungen können physisch oder virtuell abgehalten werden. ⁵ Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident bzw. die Präsidentin den Stichentscheid. ⁶ Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist möglich, falls von keinem Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt wird. ⁷ Die Beschlüsse werden protokolliert. ⁸ Die Mitglieder des Vereinsvorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigungen ihrer effektiven Spesen und Auslagen. ⁹ Für den Verein zeichnen nach Aussen der Präsident und ein weiteres Vorstandsmitglied. Im regulären Zahlungsverkehr hat der Kassier Einzelunterschrift.</p>
Pflichten und Befugnisse Vorstand	<p>Art. 19 ¹ Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Vereinsversammlung gebunden und führt die laufenden Geschäfte. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen und verwaltet das Vereinsvermögen. ² Der Präsident bzw. die Präsidentin vertritt die Interessen des Vereins gegenüber Dritten und in Übereinstimmung mit dem Vorstand und dem Vereinszweck. ³ Der Kassier bzw. die Kassierin ist für die einfache Buchführung des Vereins zuständig. Er informiert den Vorstand regelmässig über den Stand des Vereinsvermögens. ⁴ Der Vorstand besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. ⁵ Der Vorstand entscheidet über Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern in Anwendung von Art 3 und Art 5 der vorliegenden Statuten.</p>
Revisionsstelle	<p>Art. 20 ¹ Revisionsstelle besteht aus zwei fachlich ausgewiesenen Rechnungsrevisoren oder aus einer extern beauftragten anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Treuhandorganisation. ² Die Aufgaben der Revisionsstelle richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie überprüft insbesondere die einfache Buchführung (Jahresrechnung) des Vereins und legt der Vereinsversammlung einen Bericht mit Antrag vor. Weitere Obliegenheiten können mit Beschluss der Vereinsversammlung übertragen werden. ³ Die Revisionsstelle wird von der Vereinsversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.</p>

V. Schlussbestimmungen	
Protokollierung	<p>Art. 21</p> <p>¹ Über Beschlüsse des Vorstandes und der Vereinsversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von der/dem Versammlungsleiter/in und von der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.</p>
Auflösung	<p>Art. 22</p> <p>¹ Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden.</p> <p>² Zur Beschlussfassung bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen.</p>
Liquidation und Fusion	<p>Art. 23</p> <p>¹ Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Vereinsversammlung.</p> <p>² Die Vereinsversammlung entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Aktiven-Überschusses.</p> <p>³ Die nach der Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 24</p> <p>Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 23.02.2023 und treten sofort nach der Genehmigung durch die Vereinsversammlung in Kraft.</p>

Beschlossen durch die Vereinsversammlung vom 15. Januar 2024

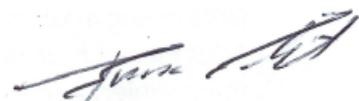
Präsident:
Daniel Berger



Kassier:
Erika Brändle



Sekretär:
Bruno Schöb



Versionen:

Version 1.0 genehmigt am 23. Februar 2023

Version 2.0 genehmigt am 15. Januar 2024